Prof. Dr. von Wilmowsky
Tutorien zum **Sachenrecht** (Zivilrecht IIIb)

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen:
Sicherungseigentum, Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrecht
(Sitzung 11)

Fall 1

Am 02.01.2009 verkauft V an den Transportunternehmer K einen Lastwagen unter Eigentumsvorbehalt. Der Lastwagen wird an K geliefert und K setzt ihn sofort in seinem Unternehmen ein. Wenige Monate später gerät K in Geldnot. Am 15.04.2009 nimmt er bei seiner Bank B ein Darlehen auf und überträgt ihr zur Sicherheit sein Anwartschaftsrecht an dem Lastwagen. Am 03.07.2009 schließen V und K einen Mietvertrag über eine Lagerhalle ab. Der Mietzins ist monatlich zu entrichten; weiterhin vereinbaren sie, dass der Eigentumsvorbehalt an dem Lastwagen auch die Verbindlichkeiten des K aus dem Mietvertrag abdecken soll. Am 01.12.2009 zahlt K die letzte Kaufpreisrate für den Lastwagen. Als K in der Folgezeit jedoch seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt, lässt V den Lastwagen bei K abholen.

Kann B von V die Herausgabe des Lastwagens aus §§ 985, 986 BGB verlangen?

Fall 2

Schreinermeister K bezieht seit einigen Jahren seinen Werkzeugbedarf bei Fabrikant V und erhält dafür Sonderkonditionen. Im Juni 2016 verkauft V eine Hobelmaschine an K zu einem ermäßigten Kaufpreis in Höhe von 4.500 € und liefert diese zwei Wochen später an K. Als V Ende Juli 2016 bei seiner monatlichen Abrechnung feststellt, dass K den Kaufpreis noch nicht überwiesen hat, verlangt V von K zunächst die Hobelmaschine zurück; anderenfalls würde er die Geschäftsbeziehung „kündigen“. K wendet ein, dass er sich gerade in einem finanziellen Engpass befinde und gerade jetzt auf die Hobelmaschine zur Abarbeitung von Aufträgen angewiesen sei. Schließlich einigen sich V und K darauf, dass K ab August 2016 den Kaufpreis in monatlichen Raten in Höhe von 500 € abbezahlt. V verdeutlicht jedoch, dass er jedenfalls im Falle einer Insolvenz des K die Hobelmaschine zurück haben möchte. Die Maschine gelte als unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Im Oktober 2016 nimmt K einen Kredit bei seinem Holzlieferanten H auf. Da H auf eine Sicherung des Kredits besteht, übereignet K dem H die Hobelmaschine zur Sicherheit. Nach der Sicherungsvereinbarung verwahrt K die Hobelmaschine für H, darf sie jedoch weiterhin für betriebliche Zwecke nutzen. Gegenüber H hat sich K als Eigentümer ausgegeben. Im November 2016 tritt H alle Rechte aus der Sicherungsübereignung K – H sicherheitshalber an seine Bank B ab. Gleichzeitig wird K angewiesen, den Besitz zukünftig nur noch der B zu mitteln. Über das Vermögen des K wird das Insolvenzverfahren eröffnet. V macht gegenüber dem Insolvenzverwalter sein Aussonderungsrecht geltend und erhält daraufhin die Hobelmaschine zurück. B verlangt nun von V die Herausgabe der Hobelmaschine.

Kann B von V die Herausgabe der Hobelmaschine aus §§ 985, 986 BGB verlangen?